



## Gemeinde Lenggries

### **Verordnung über die Parkgebühren und andere Regelungen für den ruhenden Verkehr vom 6. April 2021**

Die Gemeinde Lenggries erlässt auf Grund von § 6, 6a Abs. 6 und 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 2020 (BayMBl. Nr. 641) und § 45 und § 46 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047), folgende Verordnung:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Lenggries erhebt zur Regelung des ruhenden Verkehrs und für die Benutzung von entsprechend mit Verkehrszeichen gekennzeichneten öffentlich gewidmeten Flächen im Gemeindegebiet eine Parkgebühr. Auf den Flächen nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Parkzeit, der Parkdauer und der Parkgebührenhöhe das Parken von Fahrzeugen nur bei Entrichtung der Gebühr mit am Automaten gelöstem Parkschein, per Betreiberapplikation (Handy-App) oder Jahresparkausweis erlaubt. Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der StVO, insbesondere für hoheitliche Tätigkeiten, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeit; Fälligkeit; Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken auf einer in § 1 Satz 1 genannten Fläche zur gebührenpflichtigen Parkzeit täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden. Mit dem Parken wird die Gebühr fällig. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug entsprechend Satz 1 parkt.

**§ 3**  
**Betreiberapplikation („Handy-App“)**

Wenn ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für eine Fläche nach § 1 Satz 1 zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, kann der Gebührenschuldner (§2) auch durch die Benutzung der Betreiberapplikation für Mobiltelefone („Handy-App“) bezahlen. Es gelten die Parkgebühren nach § 5, die privatrechtliche Gebühr des Betreibers der Applikation pro Parkvorgang wird von der Gemeinde getragen.

**§ 4**  
**Jahresparkausweis**

Der Jahresparkausweis gilt vom Tag der Ausstellung für ein Jahr. Die Gebühr für den Jahresparkausweis von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt 50,00€, die Gebühr für den Jahresparkausweis von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beträgt 100,00€, die Gebühr für beide Jahresparkausweise reduziert sich für den Halter des Fahrzeuges um 25,00€ bei Vorlage einer Lenggrieser Kart´n die auf ihn ausgestellt ist. Der Jahresparkausweis berechtigt zum kostenlosen Parken auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen. Der Jahresparkausweis ist nicht übertragbar, er gilt nur für das Fahrzeug, für das er ausgestellt ist.

**§ 5**  
**Parkgebühren**

Auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen werden folgende Gebühren erhoben:

PKW, Motorräder und Wohnmobile:

|  |        |
|--|--------|
| Gebühr bis zu sechs Stunden zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr    | 3,00€  |
| Gebühr sechs bis zu 14 Stunden zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr | 5,00€  |
| Gebühr von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr unabhängig von der Parkdauer | 10,00€ |

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Lenggries, 6. April 2021



Franz Schöttl  
Zweiter Bürgermeister

